

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 28. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

zum Thema:

Welche Kosten hat der Senat durch den vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Mietendeckel beim Land und der IBB verursacht?

und **Antwort** vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27505
vom 28.04.2021

über Welche Kosten hat der Senat durch den vom Bundesverfassungsgericht für nichtig
erklärten Mietendeckel beim Land und der IBB verursacht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viel Personalkosten sind bei der Senatsverwaltung, den Bezirken und der IBB durch den Mietendeckel im Zusammenhang mit Erarbeitung, Vorbereitung und Durchführung des MietenWoG Bln bis heute entstanden?

Antwort zu 1:

Personalkosten für die Erarbeitung und Einführung des Gesetzes wurden im Hause SenStadtWohn nicht gesondert erfasst, sondern diese Aufgaben wurden im Rahmen der allgemeinen ministeriellen Aufgaben wahrgenommen.

Für die Umsetzung des Gesetzes sind für das Jahr 2020 und bis zum 20.04.2021 in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen rd. 4.739.000 EUR für Personal- und Verwaltungskosten angefallen, davon waren es im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von 3.560.038,94 EUR.

Darin sind u.a. enthalten

-die Bearbeitungskosten für die IBB von insgesamt 3.041.745 EUR (davon im Jahr 2020 Ausgaben von 2.540.000 EUR).

-Personalkosten von insgesamt rd. 999.579 EUR (davon im Jahr 2020 Ausgaben von 336.477,69 EUR).

-für die Ausstattung der Mitarbeitenden mit Büromöbeln und IT-Technik sind in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen 593.908 EUR angefallen (davon in 2020 Ausgaben von rd. 587.427 EUR)

In den Bezirken sind Personalkosten, soweit von diesen zurückgemeldet, wie folgt entstanden:

Friedrichshain-Kreuzberg: Im Wohnungsamt sind 4 Mitarbeitende beschäftigt.

Marzahn-Hellersdorf: Im Bezirk sind für 3,5 VZÄ (4 Personen) ausschließlich Personalkosten vom Zeitpunkt der Einstellung bis zum 30.04.2021 in Höhe von 99.190 EUR entstanden.

Spandau: Es sind keine bezifferbaren Kosten angefallen. Es war hier nicht gelungen Personal einzustellen, so dass auch keine Schulungskosten oder Personalfolgekosten entstanden sind.

Tempelhof-Schöneberg: Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg sind Personalkosten für 3,5 Stellenanteile der Entgeltgruppe 9b angefallen.

Bezirksamt Mitte: Es sind durch die erfolgten Neueinstellungen der Beschäftigten sowohl für 2020 (1, 63 VZÄ) als auch für die ersten vier Monate 2021 (Stand 30.04. = 2,63 VZÄ) jeweils rund 34.000 EUR an Personalkosten angefallen.

Lichtenberg: Im Bezirksamt Lichtenberg sind folgende Personalkosten (Haushaltsbrutto) im Zusammenhang mit dem sog. Mietendeckel angefallen: Eine Person (Einstellung zum 01.09.2020): 17.581 EUR (für 2020) und voraussichtlich 53.593 EUR (für 2021), eine Person (Einsatz vom 01.09.–30.11.2020): 12.714 EUR (für 2020)

Pankow: Im Bezirk Pankow wurden von geplanten 5,5 VZÄ nur 2 VZÄ besetzt. Für die Dienstkräfte sind Personalkosten für 2020, entsprechend der Durchschnittsätze, in Höhe von 9.945 EUR und für 2021 von 122.820 EUR zu veranschlagen (insgesamt).

Neukölln: Personalkosten: vier Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9b (Kosten werden im Rahmen der Basis Korrektur erstattet).

Steglitz-Zehlendorf: Insgesamt wurden im Bezirk lediglich 1 VZÄ im Rahmen einer Umsetzung eines bereits unbefristet beim Land Berlin beschäftigten Mitarbeiters im Wohnungsamt besetzt. Dies deshalb, da durch den übersichtlichen Arbeitsanfall hier die Entscheidung getroffen wurde, nicht noch zusätzliches Personal zu beschäftigen.

Reinickendorf : Im Rahmen der Einführung des „Mietendeckels“ wurden im Bezirksamt Reinickendorf – Fachbereich Wohnen- 3 Beschäftigungspositionen der Entgeltgruppe 9b TV-L eingerichtet und mit 3 Beschäftigten befristet ab 01.09.2020 bzw. ab 01.08.2020 besetzt. Es sind für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 55.788 EUR angefallen, für das Jahr 2021 belaufen sich bisher (bis April 2021) die Personalausgaben für die Beschäftigung der Dienstkräfte auf 52.374 EUR. Bei unveränderter Beschäftigung werden für das Jahr 2021 voraussichtlich Personalausgaben in Höhe von insgesamt ca. 167.600 EUR (einschließlich Sonderzahlung) anfallen.

Charlottenburg-Wilmersdorf: Von September bis Dezember 2020 sind Personalkosten in Höhe von 53.834 EUR angefallen. Im Produktbericht „MietenWoG“ sind im ersten Quartal 2021 Kosten in Höhe von 110.562 EUR verbucht (Personalkosten 64.647,45 EUR).

Frage 2:

In welcher Höhe sind beim Senat und den Bezirken Sachkosten und Kosten für Gutachten und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erarbeitung, Vorbereitung und Durchführung des MietenWoG Bln bis heute entstanden?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat eine rechtliche Stellungnahme zur Prüfung der Gesetzgebungskompetenz für ein öffentlich-rechtliches

Mietpreisrecht beauftragt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 13.594,56 EUR inkl. Umsatzsteuer angefallen. Bei der Senatskanzlei sind folgende Kosten angefallen: Kurzgutachten Regelungskompetenzen des Landes Berlin für den Bereich „Mietpreise von Wohnraum“: 5.355,00 EUR inkl. Umsatzsteuer. Verfassungsrechtliches Gutachten: 11.305,- EUR inkl. Umsatzsteuer. Weitere Unterstützung bei ergänzenden Nachfragen und Beratung: 3.659,25 EUR inkl. Umsatzsteuer.

Zu den Sachkosten bei der Senatsverwaltung siehe Antwort zu Frage 1.

In den Bezirken sind Sachkosten, so wie von diesen zurückgemeldet, wie folgt entstanden:

Marzahn-Hellersdorf: Sachkosten für die Einrichtung von 4 Arbeitsplätzen in Höhe von ca. 20.000 EUR.

Lichtenberg: Sachkosten (Büroausstattung) in Höhe von 6.712,05 EUR entstanden. Da die PC-Technik über den Einzelplan 25 beschafft wurde, kann hier zu den Kosten keine Aussage getroffen werden. Weitere Kosten, die im laufenden Betrieb angefallen sind, können nicht beziffert werden.

Neukölln: Fachliteratur: 200,00 EUR (50,00 € je Mitarbeiterin), Schulungen: 960,00 EUR (je 480,00 € für zwei Mitarbeiterinnen), IT-Ausstattung: 640,00 EUR (Doppelmonitorbetrieb – vier weitere Monitore à 160,00 EUR), Sachmittelpauschale: 8.000,00 EUR.

Steglitz-Zehlendorf, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Reinickendorf, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf: keine Bezifferung.

Frage 3:

Wie viele Härtefälle nach § 8 MietenWoG Bln wurden bis zum Urteil des BVerfG am 15.04.2021 bei der IBB gestellt?

- a) Wie viele davon wurden abschließend bearbeitet und positiv beschieden?
- b) Welcher Betrag wurde in Summe auf Grund der Härtefälle an die Vermieter ausgezahlt?
- c) Wie wird mit noch nicht beschiedenen Anträgen verfahren werden?

Antwort zu 3:

Insgesamt wurden 1.164 Härtefallanträge für 6.775 Wohnungen gestellt.

Zu a):

Bis zum Stichtag 14.04.2021 sind insgesamt 838 Bescheide ergangen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt den zu diesem Stichtag gültigen Stand. Die im Widerspruch befindlichen Bescheide wurden zu rund 1/3 ursprünglich modifiziert genehmigt und zu 2/3 abgelehnt. Da die Bestandskraft dieser Bescheide aufgrund der zuletzt laufenden Widerspruchsverfahren gehemmt wurde, erfolgt eine Aufgliederung in der Kategorie „Bescheide im Widerspruch“.

Bescheide genehmigt	Bescheide modifiziert genehmigt	Bescheide abgelehnt	Bescheide im Widerspruch
332	94	147	265

Zu b):

§ 8 MietenWoG Bln hatte keine Zahlungen an Vermietende vorgesehen, somit sind keine Auszahlungen geleistet worden.

Zu c):

Die Bearbeitung wurde mit Bekanntgabe des Beschlusses des BVerfG am 15.04.2021 sofort eingestellt und eine entsprechende Mitteilung an die Antragstellenden versendet.

Frage 4:

Enthält der Bescheid der IBB nach § 8 MietenWoG Bln eine Regelung zum Umgang mit dem Urteil des BVerfG?

- a) Falls ja, was sieht diese vor?
- b) Falls nicht, warum wurde darauf verzichtet?

Antwort zu 4:

Nein.

Zu a) und b):

Da nach Bekanntgabe des Beschlusses des BVerfG keine Bescheiderstellung mehr erfolgt ist, konnte eine Regelung zum Umgang damit nicht erfolgen.

Frage 5:

Wie stellt der Senat sicher, dass von der IBB ausgezahlte Härtefallhilfen nach § 8 MietenWoG Bln nun zurück gefordert werden?

Antwort zu 5:

§ 8 MietenWoG Bln hatte keine auszahlenden Härtefallhilfen vorgesehen, siehe Antwort zu Frage 3.b).

Berlin, den 20.05.2021

In Vertretung

Wenke Christoph

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen